

Sitzungsvorlage 106/2018

öffentlich

**TOP: Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Weißenfels zur
3. Stufe EU-Lärmkartierung**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Stadtentwicklungsausschuss	18.06.2018	
Umweltausschuss	19.06.2018	
Ortschaftsrat Borau	19.06.2018	
Stadtrat	21.06.2018	

☐ Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐ Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	apl ☐ üpl ☐
aus dem lfd. Haushalt:	☐	Deckung in Budget Nr.	
aus VE / Resten:	☐	aus Produkt:	
KSt:		aus SK / USK	
SK:		aus Maßnahme-Nr.	
USK:		Ansatz auf SK	
		noch verfügbar im SK	
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:		Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) regelt seit dem 24.06.2005 in den §§ 47a-f die Umsetzung der 2002 vom Europäischen Parlament beschlossenen Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG), die die Mitgliedsstaaten zu einer Lärmminierungsplanung nach einheitlichen Vorgaben verpflichtet. Planungsinstrumente sind die Erfassung von „belästigendem oder gesundheitsschädlichem“ Verkehrs- und Industrielärm als Bestandsaufnahme (Lärmkartierung) und die Entwicklung von Lärmminierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Situation (Lärmaktionsplanung).

Die Zuständigkeit dieser Aufgaben weist § 47e BImSchG den Verkehrslärm der Straßen den Gemeinden zu. Das BImSchG sieht nach der Umgebungslärmrichtlinie eine erstmalige Erstellung und regelmäßige Fortschreibung der Lärmkarten und der Lärmaktionspläne in einem 5jährigen Rhythmus vor. Der Aufstellungs- und Überprüfungsprozess begann am 30.06.2007 mit der Lärmkartierung der sogenannten 1. Stufe.

Im Rahmen der 2.Stufe, für die die Stadt Weißenfels die Lärmkartierung 2012 vorgenommen hatte, wurde 2017 beschlossen, keine konkrete Lärmaktionsplanung durchzuführen. Mit dem Beschluss vom 29.06.2017 wurde damit formal diese 2.Stufe abgeschlossen. Es wurde aber gleichzeitig beschlossen, im Rahmen der 3. Stufe die vorgebrachten Argumente in die Planung einfließen zu lassen.

Die Lärmkartierung für die 3.Stufe, die für Straßen mit über 3 Mio. Kfz pro Jahr durchzuführen ist, wurde vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vorgenommen und den betroffenen 57 Gemeinden zur weiteren Lärmaktionsplanung übermittelt. Gleichzeitig erfolgte vom 22.08. bis 30.11.2017 eine 1.Phase der Bürgerbeteiligung.

Durch das Land wurden die Bundesautobahnen A9 und A38, die Bundesstraße B87 im Bereich der Naumburger Straße und die B91n zum Verkehrslärm kartiert. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung wurden durch die Stadt Weißenfels noch die B87 im Bereich der Langendorfer Straße und der Käthe-Kollwitz-Straße sowie die Selauer Straße im Ortsteil Bora auch auf Grund der Öffentlichkeitsbeteiligung untersucht und einbezogen.

Nunmehr liegt der Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Weißenfels vom 31.05.2018, der vom Büro INVER, Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen aus Erfurt erstellt wurde, vor. Nach Beschlussfassung dieses Entwurfs durch den Stadtrat wird dieser für die Dauer eines Monats ausgelegt und gleichzeitig auf der Homepage der Stadt Weißenfels veröffentlicht. Innerhalb dieser Auslegungsfrist mit einer zusätzlichen Frist von zwei Wochen können die Bürger Anregungen und Bedenken zum Aktionsplan äußern. Außerdem werden die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Nach dieser Beteiligung werden die vorgebrachten Anregungen und Bedenken einschließlich der in der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Argumente abgewogen. Danach kann der Lärmaktionsplan zur 3.Stufe beschlossen werden.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Weißenfels zur 3.Stufe EU-Lärmkartierung einschließlich der Anlagen sind beigelegt.

Erarbeitet: Abteilung Stadtplanung

Bischoff
Fachbereichsleiter FB III
Technische Dienste und Stadtentwicklung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Weißenfels zur 3.Stufe EU-Lärmkartierung. Der Entwurf ist öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

Entwurf Lärmaktionsplan einschließlich Anlagen